

---

## Überleitungsregelungen für das Jahr 2019 für Tickets nach Tarifstand 1. Januar 2018

In Ergänzung der VRR-Beförderungsbedingungen zur Erstattung von Tickets (§ 8 Fahrgelderstattung) und darüber hinaus gelten für die Überleitung von Tickets nach Tarifstand 1. Januar 2018 für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 folgende Regelungen:

### 1. Abfahrregelung

EinzelTickets, Mehrfahrentickets (4erTickets, 10erTickets), 24-/48-StundenTickets und ZusatzTickets zum alten Preis nach Tarifstand 1. Januar 2018 werden bis zum 31. Dezember 2018, 24.00 Uhr, verkauft. Sofern sie auf Vorrat erworben wurden, können sie bis zum Betriebsschluss des 31. März 2019 zur Fahrt benutzt werden. Auf Vorrat gekaufte Schnäppchenkarten und CityOTickets nach Tarifstand 31.12.2018 können noch bis einschließlich 31. März 2019 verwendet werden.

Als Betriebsschluss gilt:

- im Schienenverkehr der DB AG und bei TagesTickets und GruppenTickets 3.00 Uhr des Folgetages,
- ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe oder der Abschluss der NachtExpress-Fahrten am Folgetag.

### 2. Umtauschregelung

Ein Umtausch für auf Vorrat gekaufte, jedoch nicht benutzte (auch teilweise benutzte Mehrfahrtenausweise) EinzelTickets, MehrfahrtenTickets, 24 - bzw./ 48 - StundenTickets und ZusatzTickets nach Tarifstand 1. Januar 2018 gegen Tickets nach dem jeweiligen Tarifstand ist gegen Zuzahlung des Differenzbetrages in Euro bis zum 31. Dezember 2021 beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Der Differenzbetrag bei Umtausch wird kaufmännisch auf einen vollen 5-Cent-Betrag gerundet. Ein Bearbeitungsentgelt entfällt.

Monatskarten sowie dazugehörige Aufpreise (z. B. 1. Wagenklasse DB) zum alten Preis für den Monat Dezember 2017 gelten bis zum Betriebsschluss des 2. Januar 2019.

Für den Monat Januar 2019 werden Monatskarten sowie die dazugehörigen Aufpreise nur zum neuen Preisstand 2019 ausgegeben.